

Gesuch um Einreisebewilligung (nationales Visum D), gilt ab 1. Mai 2022 folgendes Vorgehen

Aufgrund geänderter Visumbestimmungen muss das Gesuch um Einreise- und Aufenthaltsbewilligung direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde ihres zukünftigen Wohnorts in der Schweiz eingereicht werden. Dieses Gesuch kann wie folgt eingereicht werden:

1. Persönlich: Wenn die Person eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder ein Visum (D) für einen längerfristigen Aufenthalt eines Schengen-Staats besitzt, darf sie in die Schweiz einreisen, um bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung einzureichen, sofern die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind (gültiger Reisepass, Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen, ausreichende finanzielle Mittel für die Dauer des Aufenthalts, keine bestehende Fernhaltemassnahme, zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültige Aufenthaltsbewilligung oder Visum für einen längerfristigen Aufenthalt). Zudem muss sich die Person spätestens 14 Tage nach der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen kantonalen Behörde anmelden (vgl. Art. 15 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE).
2. per Post oder online (soweit dies von den zuständigen kantonalen Behörden vorgesehen ist) direkt bei den kantonalen Behörden;
3. in besonderen Fällen und auf Anweisung der zuständigen kantonalen Behörde bei der zuständigen Vertretung, sofern diese bereit ist, das Gesuch entgegenzunehmen. Gleichzeitig informiert sie die betroffene Person über die Weiterleitung des Gesuchs.

Die Person muss also kein Visum D mehr bei der betreffenden Vertretung beantragen, um in die Schweiz einreisen zu dürfen. Hingegen muss der von einem Schengen-Staat ausgestellte Aufenthaltstitel oder das Visum D zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz **gültig sein**.

Ist dies nicht der Fall oder muss die Person ihren Aufenthaltstitel vor der Ausreise aus dem Schengen-Staat, der diesen ausgestellt hat, abgeben, benötigt sie für die Einreise in die Schweiz ein Visum D. Dieses Visum wird von der Schweizer Vertretung auf Grundlage der erfassten Bewilligung ausgestellt

Sobald die zuständige kantonale Behörde über alle erforderlichen Unterlagen verfügt, prüft sie das Bewilligungsgesuch gemäss den entsprechenden Weisungen. Ihren Entscheid eröffnet sie der gesuchstellenden Person in angemessener Form (in der Regel per E-Mail).